

# ZH\_OBERGERICHT UE150168 vom 12. Oktober 2015

ZH Obergericht, 2015-10-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_ue150168](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_ue150168)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE150168 du 12 octobre 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT UE150168 del 12 ottobre 2015

## Volltext

Obergericht des Kantons Zürich III. Strafkammer Geschäfts-Nr.:

UE150168-O/U/BEE>HEI Verfügung vom 12. Oktober 2015 in Sachen A.\_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer gegen 1. B.\_\_\_\_\_, 2. Stadtrichteramt Winterthur, Beschwerdegegner 1  
vertreten durch X.\_\_\_\_\_ betreffend Einstellung/Kostenaufgabe/Entschädigung Beschwerde  
gegen die Aufhebungs- und Einstellungsverfügung des Stadtrichteramtes Winterthur vom  
14. Juli 2015, SVG.2015.3023

- 2 - Erwägungen: Mit Verfügung vom 14. Juli 2015 hob das Stadtrichteramt Winterthur  
(nachfolgend: Stadtrichteramt) den Strafbefehl vom 4. Mai 2015 gegen B.\_\_\_\_\_ (nachfol-  
gend: Beschwerdegegner 1) wegen Missachtung eines gerichtlichen Verbotes als Lenker  
eines Motorfahrzeugs auf und stellte die Strafuntersuchung ein (Urk. 3/1). Gegen diese  
Verfügung erhob A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) mit Ein- gabe vom 20. Juli  
2015 Beschwerde (Urk. 2). Mit Verfügung vom 27. Juli 2015 wurde dem Beschwerdeführer  
Nachfrist angesetzt, um zu erklären, ob sich die Beschwerdeschrift auch gegen  
Dispositiv-Ziffer. 1 der angefochtenen Verfügung richte sowie um sein  
Entschädigungsbegehren näher zu begründen und zu bele- gen (Urk. 5; Prot. S. 2 f.). Mit  
Eingabe vom 30. Juli 2015 beantragte der Be- schwerdeführer innert Frist sinngemäss, das  
Strafverfahren gegen den Be- schwerdegegner 1 sei fortzusetzen, die Kostenaufgabe sei  
aufzuheben und ihm sei eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 100.– zuzusprechen (Urk.  
6). In Anwendung von Art. 383 StPO wurde der Beschwerdeführer mit Verfügung vom 7.  
August 2015 aufgefordert, innert 30 Tagen für allfällige Prozesskosten Si- cherheit zu  
leisten, unter der Androhung, dass ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten werde  
(Urk. 8; Prot. S. 5 f.). Mit Eingabe vom 8. September 2015 zog der Beschwerdeführer die  
Beschwerde zurück und erklärte, er hoffe, dass dadurch keine Kosten für ihn anfallen  
würden (Urk. 11). Das Beschwerdeverfahren ist damit als durch Rückzug erledigt  
abzuschreiben. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe  
ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren  
Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1  
StPO). Von einer Kostenaufgabe für das Beschwerdeverfahren kann indes ausnahmsweise  
abgesehen werden. Mangels erheblicher Umtriebe ist dem Be- schwerdegegner 1 keine  
Prozessentschädigung zuzusprechen (Art. 436 i.V.m. Art. 429 StPO).

- 3 - Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. W. Meyer) 1. Das Beschwerdeverfahren wird als  
durch Rückzug erledigt abgeschlossen. 2. Für das Beschwerdeverfahren werden keine  
Kosten erhoben. 3. Es werden keine Prozessentschädigungen zugesprochen. 4. Schriftliche  
Mitteilung an: – den Beschwerdeführer (per Gerichtsurkunde) – X.\_\_\_\_\_, zweifach, für  
sich und zuhanden des Beschwerdegegners 1, unter Beilage einer Kopie von Urk. 2, Urk.  
3/2-6, Urk. 6 sowie Urk. 11 (per Gerichtsurkunde) – das Stadtrichteramt Winterthur (gegen  
Empfangsbestätigung) sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung

allfälliger Rechtsmittel an: – das Stadtrichteramt Winterthur (gegen Empfangsbestätigung)  
5. Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

- 4 - Zürich, 12. Oktober 2015 Obergericht des Kantons Zürich III. Strafkammer Präsident  
i.V.: Gerichtsschreiberin: lic. iur. W. Meyer lic. iur. M. Wetli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.